



De-minimis-Merkblatt (Stand: 29.06.2021)

1. De-minimis-Beihilfen

Der Begriff De-minimis-Regel stammt aus dem Wettbewerbsrecht der Europäischen Union. Um den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten vor wettbewerbsverfälschenden Beeinträchtigungen zu schützen, sind staatliche Beihilfen bzw. Subventionen an Unternehmen grundsätzlich verboten. Der Begriff des Unternehmens bezeichnet im Bereich der Wettbewerbsvorschriften der Europäischen Union jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung (siehe 2.1).

Beihilfen stellen für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber Konkurrenzunternehmen dar, die eine solche Zuwendung nicht erhalten. Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot zu. Das gilt insbesondere für Förderungen, deren Höhe so gering ist, dass eine spürbare Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann.

Diese so genannten De-minimis-Beihilfen müssen weder bei der EU-Kommission angemeldet noch genehmigt werden und können z. B. in Form von Zuschüssen, Bürgschaften oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden. De-minimis-Beihilfen können auf der Grundlage von vier verschiedenen De-minimis-Verordnungen gewährt werden:

– Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 07. Juli 2020 (Allgemeine De-minimis-Beihilfen)

– im Folgenden **Allgemeine-De-minimis-Beihilfen** genannt,

– nach Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 (Agrar-De-minimis-Beihilfen)

– im Folgenden **Agrar-De-minimis-Beihilfen** genannt,

– nach Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/2008 vom 08. Dezember 2020 (Fisch--De-minimis-Beihilfen)

– im Folgenden **Fisch-De-minimis-Beihilfen** genannt und

- nach Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2018/1923 vom 07. Dezember 2018, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/1474 vom 13. Oktober 2020 (DAWI-De-minimis-Beihilfen)

– im Folgenden **DAWI-De-minimis-Beihilfen** genannt.

2. Definition/Erläuterung

2.1. Unternehmensbegriff

Im Rahmen der De-minimis-Verordnungen ist hinsichtlich der Schwellenwerte nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern ggf. der Unternehmensverbund in die Betrachtung einzubeziehen. Die EU-Kommission definiert für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen einen Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“.

Als ein einziges Unternehmen sind diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

– Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,

- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen im Sinne der De-minimis-Verordnungen betrachtet.

Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, werden als nicht miteinander verbunden eingestuft.

2.2. Fusion/Übernahmen/Aufspaltungen

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet werden, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung.

3. Schwellenwerte/Kumulierung

Die an ein einziges Unternehmen in Deutschland ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen im Zeitraum von drei aufeinander folgenden Steuerjahren einen bestimmten Wert nicht übersteigen. Dieser Schwellenwert beträgt bei:

- | | |
|-----------------------------------|---|
| – Allgemeine-De-minimis-Beihilfen | 200.000,00 EUR bzw.
100.000,00 EUR bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind, |
| – Agrar-De-minimis-Beihilfen | 20.000,00 EUR, |
| – Fisch-De-minimis-Beihilfen | 30.000,00 EUR, |
| – DAWI-De-minimis-Beihilfen | 500.000,00 EUR. |

Erhält ein einziges Unternehmen De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen, so müssen diese zusammen betrachtet und addiert werden. Dabei gelten folgende Regeln:

- Agrar- + Fisch-De-minimis = 30.000,00 EUR,
- Allgemeine- + Agrar- + Fisch-De-minimis = 200.000,00 EUR (bzw. 100.000,00 EUR bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind),
- DAWI- + Allgemeine- + Agrar- + Fisch-De-minimis = 500.000,00 EUR.

Dabei dürfen jedoch die Allgemeine-De-minimis-Beihilfen den Wert von 200.000,00 EUR bzw. 100.000,00 EUR bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind, die Agrar-De-minimis-Beihilfen den Wert von 20.000,00 EUR und die Fisch-De-minimis-Beihilfen den Wert von 30.000,00 EUR nicht überschreiten.

4. Verpflichtungen der gewährenden Stelle

Die gewährende Stelle (Bund, Land, Kommune, Förderbank, Bundesagentur für Arbeit usw.) ist verpflichtet, dem Unternehmen zu bescheinigen, dass es eine De-minimis-Beihilfe erhalten hat. Bescheinigt wird dies mit der De-minimis-Bescheinigung, in der die gewährende Stelle den Beihilfewert genau angeben muss. So kann das Unternehmen genau nachvollziehen, wie viele De-minimis-Beihilfen es im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat und ob die Schwellenwerte schon erreicht sind. Zudem müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten eingehalten werden. Überschreiten die Beihilfen die zulässigen Schwellenwerte bzw. höchstmögliche Förderquote, handelt es sich um eine unzulässige Beihilfe mit der Folge, dass die Beihilfe nicht gewährt werden kann bzw. wenn sie gewährt wurde in voller Höhe zurückgefordert werden muss.

5. Verpflichtungen Unternehmens

Das antragstellende Unternehmen ist verpflichtet, bei der Beantragung für sich und ggf. auch für den Unternehmensverbund – ein einziges Unternehmen – eine vollständige Übersicht über die im laufenden und den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

Hierzu empfiehlt es sich für das antragstellende Unternehmen, zuvor von den relevanten Unternehmen des Unternehmensverbundes eine schriftliche Aufstellung zu deren Vorförderung mit De-minimis-Beihilfen einzuholen. Aus den Angaben in der De-minimis-Erklärung lassen sich keine Ansprüche auf die Förderung ableiten.

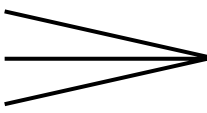
Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.

Zudem ist die De-minimis-Bescheinigung vom Empfänger 10 Jahre lang nach Gewährung aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, Bundesregierung, Landesverwaltung oder gewährenden Stelle innerhalb einer festgesetzten Frist (mindestens eine Woche) vorzulegen. Kommt das Unternehmen dieser Anforderung nicht nach, kann rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung entfallen und die Beihilfe zuzüglich Zinsen kann zurückgefordert werden.

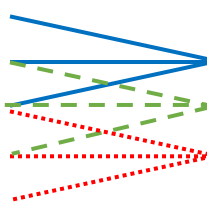
6. Beispiele

6.1. Drei-Jahres-Zeitraum anhand von Allgemeine-De-minimis-Beihilfen

Ein Unternehmen, das nicht im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig ist, bekommt in den ersten drei Steuerjahren folgende Zuschüsse:

1. Steuerjahr:	40.000,00 EUR		200.000,00 EUR
2. Steuerjahr:	70.000,00 EUR		
3. Steuerjahr:	90.000,00 EUR		

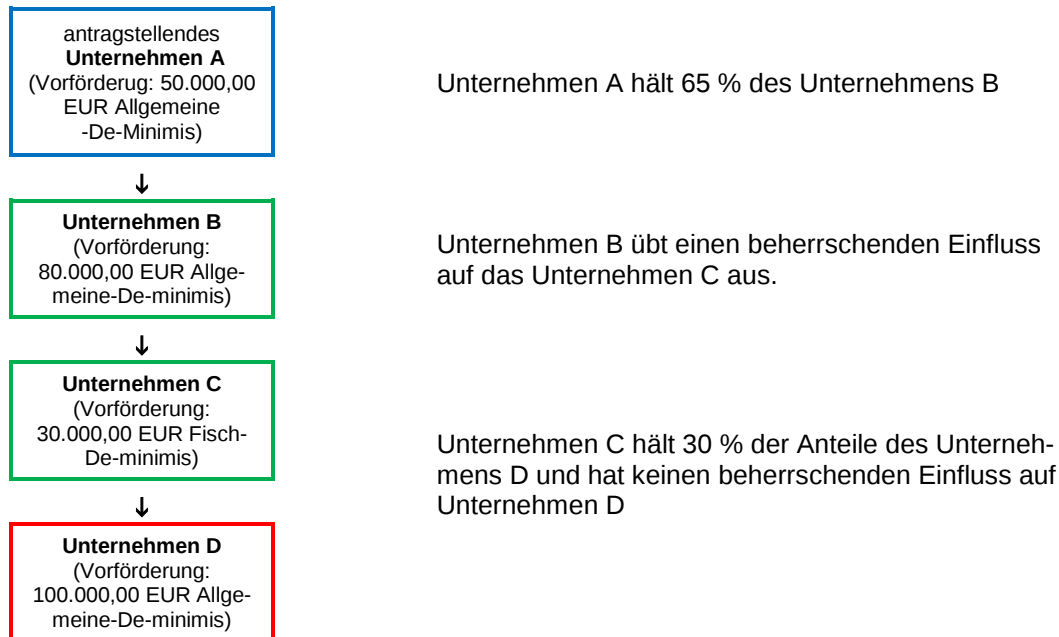
Um die Bedingungen der De-minimis-Regel erfüllen zu können, darf dieses Unternehmen im 4. Steuerjahr De-minimis-Beihilfen bis zu einem Wert von 40.000,00 EUR bekommen, im 5. Steuerjahr bis 70.000,00 EUR usw.

1. Kalenderjahr:	40.000,00 EUR		200.000,00 EUR
2. Kalenderjahr:	70.000,00 EUR		
3. Kalenderjahr:	90.000,00 EUR		
4. Kalenderjahr:	40.000,00 EUR		
5. Kalenderjahr:	70.000,00 EUR		

...

Ausschlaggebend ist somit immer der Zeitraum des laufenden Steuerjahres sowie der zwei vorangegangenen Steuerjahre.

6.2. Unternehmensverbund – ein einziges Unternehmen



Frage: Welche Unternehmen sind zusammen als ein einziges Unternehmen im Sinne der De-minimis-Regel zu betrachten?

Antwort: Unternehmen A, B und C bilden ein einziges Unternehmen im Sinne der De-minimis-Regel, denn

- Unternehmen A hält die Mehrheit der Stimmrechte an Unternehmen B und
- Unternehmen B übt einen beherrschenden Einfluss auf Unternehmen C aus.

Das Unternehmen D zählt nicht zum Verbund, da Unternehmen C nicht die Mehrheit der Anteile des Unternehmens D hält. Unternehmen D ist daher bei der Betrachtung der Vorförderung nicht zu berücksichtigen.

Die Vorförderung beträgt somit 160.000,00 EUR (50.000 EUR [Unternehmen A] + 80.000,00 EUR [Unternehmen B] + 30.000,00 EUR [Unternehmen C]). Demzufolge bestehen noch folgende Fördermöglichkeiten:

- 40.000,00 EUR für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen
- 20.000,00 EUR für Agrar-De-minimis-Beihilfen
- 340.000,00 EUR für DAWI-De-minimis-Beihilfen

Eine Förderung von Fisch-De-minimis-Beihilfen ist dagegen ausgeschlossen, nachdem Unternehmen C den Schwellenwert in Höhe von 30.000,00 EUR für den Unternehmensverbund bereits ausgeschöpft hat.